

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Bundesministerium für Gesundheit
Frau Dr. Birgit Mendel
Rochusstraße 1
53123 Bonn

E-Mail: birgit.mendel@bmg.bund.de
624@bmg.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Hier: Regelungsinhalte der Trinkwasserverordnung

Sehr geehrte Frau Dr. Mendel, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einbindung in das Anhörungsverfahren. Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf positionieren wir uns wie folgt.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Vorbereitung der Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht (neue TrinkwV) erfolgen. In der Hauptsache werden neue Informationspflichten eingeführt. Die Vereinfachung und Harmonisierung der Begrifflichkeiten ist grundsätzlich zu begrüßen, da dies auch die Kommunikation der Gesundheitsämter nach außen erleichtert und bürgerfreundlich verständlicher macht.

Bedenken bestehen im Hinblick auf die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes für sicheres Trinkwasser. Eine der Herausforderungen in den kommenden Jahren wird die fachliche Umsetzung in den Gesundheitsämtern darstellen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung erhebliche Personalressourcen gebunden werden und zusätzliches Fachpersonal benötigt wird. Bereits in den vergangenen Jahren zeigte sich, dass entsprechende Fachpersonalstellen im Bereich der Umwelt- und Wasserhygiene nur sehr schwer zu besetzen waren, da es kaum geeignetes Fachpersonal gibt. Dies ist nach unserer Kenntnis nicht nur ein regionales, sondern ein bundesweites Problem. Daher wäre eine

05.05.2022/rem

Kontakt

Lutz Decker
lutz.decker@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-305
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
53.06.16 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016-20

zeitnahe Ausbildungsinitiative auf Bundesebene sehr zu begrüßen, da die Umsetzungsfristen im Art. 18 der EU-Richtlinie 2020/2184 zwar langfristig angelegt, aber entsprechende Ausbildungszeiten zu berücksichtigen sind.

Zu Einzelregelungen haben wir die nachfolgenden Hinweise.

Zu Artikel 1, Ziffer 3 a), Änderungen des § 37 Absatz 1 IfSG

In Absatz 1 soll nach den Wörtern „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ die Angabe „(Trinkwasser)“ eingefügt werden. Die Intention hinter der Einführung des Begriffes „Trinkwasser“ und die dazugehörige Legaldefinition in § 37 Abs. 1 werden zwar grundsätzlich begrüßt. Im Rahmen einer Legaldefinition wird aber ausschließlich im § 37 IfSG unter Absatz 1 der Begriff Trinkwasser als Wortlaut in Klammern ergänzt. In den folgenden Ausführungen soll nur noch der Begriff Trinkwasser verwendet werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass Trinkwasser ausschließlich das Wasser ist, das über eine orale Aufnahme dem menschlichen Körper zugeführt wird. Es handelt sich hier um die geringste Teilmenge an Wasser, die im Rahmen einer öffentlichen Wasserversorgung von den Bürgern und Bürgerinnen genutzt wird. Die Bereiche:

- Zubereitung von Speisen
- Körperpflege
- Hygiene
- Reinigung von Gegenständen und Kleidung

sind in dem Begriff Trinkwasser nicht enthalten. Die öffentliche Wasserversorgung dient in erster Linie der Daseinsvorsorge und zum Erhalt des Hygienestandards in Deutschland. Der Begriff Trinkwasser dient hauptsächlich zur Darstellung der hohen Qualität und nicht dem Verwendungszweck. Die notwendige Klarheit der herkömmlichen Definition „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ darf jedenfalls nicht aufgegeben werden bzw. es sollte hier unmissverständlich explizit genannt werden, welche Nutzungsbereiche der Begriff Trinkwasser abdeckt.

Zu Artikel 1, Ziffer 3 c), Änderungen des § 37 Absatz 3 IfSG

Hierdurch (entsprechend auch § 15 Abs. 1 Nr. 3) sollen die Wörter „das Gesundheitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ausgetauscht werden, wodurch zukünftig auch andere Behörden als das Gesundheitsamt zuständig werden könnten. Hier sollte mitgedacht werden, dass derzeit viel Kompetenzen für die hygienische Bewertung, ob z. B. die Wasserversorgung eingestellt werden muss, bei den Gesundheitsämtern mit geschulten Mitarbeitenden liegen; also bereits vorhanden sind und nicht erst in anderen Behörden aufgebaut werden müssen.

Zu Artikel 1, Ziffer 3 b), Änderungen des § 37 Absatz 2, Satz 2 IfSG

Aus Sicht der Wasserversorgung bitten wir folgende Einfügung kritisch zu überdenken und nicht vorzunehmen: Bei Schwimm- und Badebeckenwasser muss die Aufbereitung des Wassers „mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und“ eine Desinfektion einschließen“ in § 37 Abs. 2 Satz 2 nicht vorzunehmen.

Zur Begründung ist anzuführen, dass es anders als beim Trinkwasser bisher keine „Badewasserverordnung“ gibt. Das bedeutet, dass den gesetzlichen Regelungen des IfSG auch für Schwimm- und Badebeckenwasser eine Bedeutung zukommt. Wenn statt der bisherigen Formulierung: Bei Schwimm- und Badebeckenwasser „muss die Aufbereitung des Wassers eine Desinfektion einschließen“ jetzt umformuliert wird in: Bei Schwimm- und Badebeckenwasser muss die Aufbereitung des Wassers „mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und eine Desinfektion einschließen“, ergibt sich auch für Bäderbetriebe, insbesondere bei Freibädern ein Problem. Die grundsätzliche technische Regel ist die DIN 19643. Diese wird in vielen (u.a. älteren) Freibädern nicht komplett umgesetzt. Bei einer Realisierung der Forderungen entstünde über eine Desinfektion hinaus weiterer Handlungsbedarf und damit u.a. ein nicht unerheblicher finanzieller Bedarf, der viele Kommunen betreffen würde.

Zu Artikel 1, Ziffer 4 b) bbb), Änderungen des § 38 Abs. 1 Nr. 3 IfSG

Durch § 38 Abs. 1 Nr. 3 IfSG sowie auch zu § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IfSG und § 39 Abs. 1 Satz 1 IfSG sollen die Wörter „Unternehmer oder sonstige Inhaber“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt werden. Auch wenn der Begriff „Unternehmer oder sonstige Inhaber“ sperrig ist, hat er sich insbesondere in der Rechtsprechung etabliert. Durch die Einführung des Begriffes „Betreiber“ ist nicht geklärt, wen dies betrifft. Sollte der Begriff eingeführt werden, so erscheint uns z.B. eine Legaldefinition in § 2 erforderlich.

Zu Artikel 1, Ziffer 4 b) ccc), Änderungen des § 38 Abs. 1 Nr. 4 IfSG

Mit der Aufnahme des Begriffes „Untersuchung“ in Punkt 4 könnten laut der neuen Formulierung auch Stoffe und Materialien bei der Untersuchung geregelt werden. Laut der Begründung ist dies aber gar nicht gewollt. In diesem Kontext suggeriert es, dass es um die Untersuchung von Aufbereitungsstoffen oder Untersuchung von Materialien bei der Gewinnung oder Verteilung geht. Es erscheint sinnvoller diese Ermächtigung in Punkt 8, Anforderungen an die Trinkwasseruntersuchungsstellen aufzunehmen („...sowie Verfahren zur Untersuchung des Trinkwassers“).

Zu Artikel 1, Ziffer 4 b) eee), Änderungen des § 38 Abs. 1 Nr. 6 IfSG

Im Hinblick auf das Informieren der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Beschaffenheit des Trinkwassers usw. gilt gemäß §38 (1) Nr. 6 der aktuellen Fassung des IfSG:

„Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, [...]

6. dass und wie die Bevölkerung über die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch und über etwaige zu treffende Maßnahmen zu informieren ist, [...].“

In der aktuellen Fassung der TrinkwV stehen diese Informationspflichten nicht nur im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung über das öffentliche Versorgungsnetz, sondern auch mit der Versorgung der Verbraucher über andere Wasserversorgungsanlagen, wie beispielsweise den Trinkwasserinstallationen in einzelnen Gebäuden. Aus den Erläuterungen zum o.g. Gesetzesentwurf ist erkennbar, dass die künftige Verordnungsermächtigung diesen Aspekt ebenfalls berücksichtigt (Stichworte z.B.: Förderung der Verwendung von Leitungswasser; Aufklärung der Gesundheitsrisiken durch stagnierendes Wasser; ...).

Der Adressat der Informationspflichten ist in der oben zitierten aktuellen Fassung des §38 (1) Nr. 6 IfSG unbestimmt; die aktuelle TrinkwV überträgt die Informationspflichten i.d.R. dem Unternehmer/sonstigen Inhaber einer jeweiligen Wasserversorgungsanlage, der für diese Anlage die Verantwortung trägt und über die entsprechenden Informationen verfügt.

Es fällt auf, dass die geplante Neufassung der Formulierung des §38 (1) Nr. 6 IfSG

„6. in welchen Fällen und wie die zuständige Behörde oder das Wasserversorgungsunternehmen die Bevölkerung zu informieren haben über

a) die Qualität des Trinkwassers, [...].“

die Gruppe der möglichen Adressaten der Informationspflichten demgegenüber ausdrücklich auf „die zuständige Behörde“ (i.d.R. das Gesundheitsamt) und das „Wasserversorgungsunternehmen“ einzuschränken scheint.

Uns stellt sich hier die Frage, ob im Hinblick auf sämtliche Wasserversorgungsanlagen berücksichtigt ist, dass im Regelfall weder die zuständigen Behörden noch die Wasserversorgungsunternehmen Betreiber der Wasserversorgungsanlagen (z.B. TWI in Gebäuden) sind. Hier bitten wir Sie um Überprüfung und ggf. Anpassung.

Zudem handelt es sich bei den aufgeführten Punkten a) bis i) um Informationen, die nicht in erster Linie dem Gesundheitsamt vorliegen, welches gemäß

den neuen Formulierungen aber verpflichtet werden kann, die Informationen zu veröffentlichen. Hierzu müsste das Gesundheitsamt im Vorfeld diese Informationen erst noch einholen. Sollten die Informationen nicht richtig oder nicht vollständig sein, müssten diese eingefordert werden. Dies würde unnötige Personalkapazitäten in den Gesundheitsämtern binden und damit Kosten auf Seiten der Verwaltung verursachen. Deren Höhe kann derzeit nicht beziffert werden, da nicht absehbar, welcher Aufwand im Einzelfall für die Einholung der Informationen entsteht. Insofern ist die Angabe, dass die vorgesehene Änderung des IfSG keine Kosten auf Seiten der Verwaltung erzeugt, nicht zutreffend. Die Umsetzung der Informationspflicht und Übertragung auf die Gesundheitsämter würde in jedem Fall Kosten auf Seiten der Verwaltung erzeugen. Die zu veröffentlichen Daten müssten erfasst, aufbereitet und verwaltet werden. Des Weiteren müsste jedes Gesundheitsamt eine Informationsplattform schaffen. Die Informationspflichten sollten daher angepasst werden.

Zu Artikel 1, Ziffer 4 b) hhh), Änderungen des § 38 Absatz 1 Nr. 9 und 10 IfSG

Mit § 38 Abs. 1 Nr. 9 soll eine Anzeigeverpflichtung von Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen normiert werden. Diese Anzeigepflicht würde nicht nur die Verwendung unzulässiger Materialien und Werkstoffe betreffen, sondern insgesamt Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Betroffen wären auch z. B. nicht vorhandene oder falsch verwendete Sicherheitseinrichtungen. Deren Einhaltung werden in § 17 Abs. 1 und Abs. 6 TrinkwV gefordert. Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik können nicht nur Auswirkungen auf die jeweilige Trinkwasser-Installation sondern auch auf die öffentliche Trinkwasserversorgung haben. Entsprechend wurde die Anzeigepflicht für das Wasserversorgungsunternehmen eingefügt, da dieses betroffen sein kann.

Etwas realitätsfremd erscheint uns aber, dass künftig Installationsfirmen zu Anzeigen gegenüber der Behörde verpflichtet werden sollen, wenn sie Auffälligkeiten in Versorgungsanlagen (Hausinstallationen) in Bezug auf die Beschaffenheit feststellen. Bei einer Anzeigepflicht für Installationsunternehmen ist in der Praxis zu befürchten, dass nach einer Anzeige, das Unternehmen keinen Auftrag mehr erhält. In der Folge würde diese Trinkwasser-Installation ggf. nicht mehr instandgehalten werden und weitere Mängel sowie Gefährdungen aufweisen. Außerdem ist zu befürchten, dass verstärkt in Eigenleistung „Basteleien“ an Trinkwasser-Installationen durchgeführt werden, was zusätzlich für Gefährdungen sorgt. Die Installationsunternehmen waren bisher nicht Adressat der TrinkwV. Die Aufnahme bzw. Ausgestaltung der Adressierung des Installationsunternehmens sollte hinsichtlich der geschilderten praktischen Konsequenzen noch einmal überdacht werden.

Als neue Nr. 10 soll in § 38 Absatz 1 eingefügt werden „in welchen Fällen und wie Trinkwasseruntersuchungsstellen Untersuchungsergebnisse an die zuständige Behörde zu melden haben.“ Hier muss aber beachtet werden, dass Trinkwasseruntersuchungsstellen, in erster Linie privatwirtschaftliche Labore mit einer Zulassung zur Durchführung von Trinkwasseranalysen sind, die grundsätzlich keine Untersuchungsergebnisse an die Behörde weiterleiten - ausgenommen sie werden von dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage explizit dazu ermächtigt. Die Verantwortung für die Qualität des Wassers liegt ausschließlich bei dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage. Die Untersuchungsstelle ist Erfüllungsgelhilfe, der mittels der Analyse den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage in die Lage versetzt, die Qualität des Wassers entsprechend zu bewerten. Er als Verantwortlicher ist es dann, der verpflichtet ist, Abweichungen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Trinkwasseruntersuchungsstellen (Labore) würden in dem Fall der Verpflichtung zur Meldung von Ergebnissen zu Überwachungsinstitutionen genutzt. Hier kann es unter Umständen zu Konflikten zwischen den gesetzlichen Forderungen und den unternehmerischen und wirtschaftlichen Aspekten kommen.

Zu Artikel 1, Ziffer 4 c), Änderungen des § 38 Absatz 2 Nummer 3 IfSG

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sollen die Wörter „Unternehmer oder sonstigen Inhaber“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt werden. Hier bitten wir Sie aber – neben unseren Hinweisen zu § 28 Absatz 1 Nr. 3 IfSG- folgende Problemlage zu berücksichtigen.

Der „Unternehmer oder sonstige Inhaber“ und „Betreiber“ können nicht gleichgesetzt werden und können in Wasserversorgungsunternehmen zwei unterschiedliche juristische Personen sein. Hierbei liegt die Entscheidung hinsichtlich investiver Mittel bei dem Inhaber, der Unterhalt und der Betrieb beim Betreiber. Der Inhaber wäre in der Lage investive Mittel zurückzuhalten, wobei die Verantwortung für die Auswirkungen ausschließlich bei dem Betreiber liegen würden.

Es könnte der Eigentümer von Immobilien eine Immobilienbetriebsgesellschaft mit dem Betrieb von Objekten betreiben, also auch der Hausinstallation. Der Eigentümer (sonstige Inhaber) wird aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten immer darauf bedacht sein den maximalen Ertrag zu erwirtschaften. Dies kann ggf. dazu führen, dass erforderliche Maßnahmen zum Erhalt der Trinkwasserqualität in der Hausinstallation verschleppt werden. Die Verantwortung für die unzureichende Qualität des Wassers und die daraus resultierenden Folgen trägt, nach der geplanten Begriffsanpassung, jedoch der Betreiber.

Eine Überlegung hierzu könnte sein den Begriff „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ durch „Eigentümer und Betreiber“ zu ersetzen, jedenfalls sicherzustellen, dass eine unmissverständliche Formulierung gewählt wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal flourish at the end.

Stefan Hahn